



Informationen im Umgang mit (Metall-/Alu-)Backblechen

Infoblatt Nr.: 57 Stand 27.03.2020

Materialien und Gegenstände für den Lebensmittelkontakt sind nach guter Herstellungspraxis so herzustellen, dass sie unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen abgeben, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden.

Damit eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel vermieden wird, sind folgende Grundvoraussetzungen unbedingt einzuhalten:

- Gedanken bei der Vorauswahl, welche Anforderungen müssen erfüllt und daher aus welchen Materialien muss das Blech beschaffen sein?
- Gibt es möglicherweise schneid- oder kratzfeste Unterlagen, die die Bleche schützen?
- Brauche ich spezielle Reinigungsmittel und/oder Reinigungsutensilien, damit keine Ablösungen oder Beschädigungen eintreten?
- Bei starken Beschädigungen der Beschichtung (Abrieb), tiefe Einkerbungen im Blech, losen und verbogene Kanten ist ein unverzüglicher Austausch oder eine Instandsetzung erforderlich.
- Kontrolle, ob geeignetes Schneidwerkzeug (Messer, Kuchenpalette, Stanze etc.) verwendet wird und ob dieses intakt und nicht bereits beschädigt ist.
- Regelmäßige Sichtkontrolle der Utensilien/Bleche vor der Verwendung.
- Schulung, inkl. Dokumentation, der Mitarbeiter im Umgang mit defekten oder stark verbrauchten Bedarfsgegenständen und damit im Zusammenhang stehender Fremdkörpereintrag.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) 178/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2002 (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1 ff)
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I.S. 1426), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I.S. 1626) geändert worden ist
- Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2016 (BGBl. I.S. 198) geändert worden ist

Die Ausführungen dieses Informationsblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Weitere und eingehende Informationen erhalten Sie:

für Bremen	für Bremerhaven
Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen	
Dienststelle Bremen	Dienststelle Bremerhaven
Lötzenstr. 3	Freiladestr. 1
28207 Bremen	27572 Bremerhaven
☎ 0421/361 15240	☎ 0471/596 15240
Fax 0421/361 15244	Fax 0471/596 13881
e-Mail: office@lmtvet.bremen.de	e-Mail: officebhv@lmtvet.bremen.de
www.lmtvet.bremen.de	